

## Rechtsprechungsübersicht

### Versagungsgründe, Obliegenheitsverstoß

In § 290 InsO sind die Gründe aufgezählt, die zur einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können, wenn dies ein Insolvenzgläubiger, der seine Forderung im Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle angemeldet hat, beantragt wird. Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin gemäß § 197 InsO bzw. bis zur Entscheidung nach § 211 I InsO schriftlich gestellt werden und ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt durch Gerichtsbeschluss. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

LG Göttingen, Beschluss vom 26.10.2017 - 10 T 55/17, BeckRS 2017, 130563

Auch über einen unzulässigen oder unbegründeten Versagungsantrag eines Gläubigers kann das Insolvenzgericht gemäß § [290 II](#) InsO erst nach dem Schlusstermin entscheiden.

BGH, Beschluss vom 27.4.2017 - IX ZB 80/16 (LG Memmingen), BeckRS 2017, 111484

Das Insolvenzgericht darf Vortrag des Schuldners zu einem Versagungsantrag nicht präkludieren, den dieser nach dem Schlusstermin innerhalb eines ihm gewährten Schriftsatznachlasses gehalten hat. (Leitsatz des Gerichts)

#### **1. Insolvenzstraftat § 290 I Nr. 1 InsO**

BGH, Beschl. v. 11.04.2013 - IX ZB 94/12

Dem Schuldner kann die Restschuldbefreiung nach Durchführung des Schlusstermins nur dann versagt werden, wenn seine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat spätestens zum Schlusstermin in Rechtskraft erwachsen ist.

Dem Schuldner kann die Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode nur dann versagt werden, wenn seine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat spätestens zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung in Rechtskraft erwachsen ist.

Ist über den Antrag eines Schuldners auf Restschuldbefreiung vor Abschluss des Insolvenzverfahrens zu entscheiden, kann ihm diese wegen einer Insolvenzstraftat nur nach § 290 I Nr. 1 InsO versagt werden; dies setzt voraus, dass die strafrechtliche Verurteilung bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung in Rechtskraft erwachsen ist.

#### **2. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

AG Köln, Beschl. v. 30. 6. 2017 - 71 IK 453/12, ZInsO 2017, 2134

Die Ausschlussfrist des § 290 Abs. 1 InsO a.F. für die Stellung eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung erfasst nicht solche Umstände, die Gegenstand der Nachtragsverteilung sind. Die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners bestehen fort, soweit sie der Durchsetzung der Nachtragsverteilung dienen. Verstöße hiergegen können eine Versagung der Restschuldbefreiung begründen. Insoweit kann ein Versagungsantrag gestellt werden, bis entweder ein (ggf. schriftlicher) Schlusstermin betreffend die Nachtragsverteilung stattfindet, oder aber, in Ermanglung eines solchen Stichtags, bis zur Aufhebung der Nachtragsverteilung.

AG Göttingen, Beschl. v. 23.09.2015 - 74 IN 18/12, ZVI 2016, 77

1. Ein selbstständig tätiger Schuldner ist in der Wohlverhaltensperiode verpflichtet, auf Antrag des Treuhänders Auskunft über seine Erwerbstätigkeit zu erteilen.
2. Bei einem Verstoß kommt eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 295 I Nr. 3 InsO in Betracht.
3. Für die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung genügt es, dass die vom selbstständigen Schuldner erzielten Einnahmen bei unterstellter abhängiger Tätigkeit einen pfändbaren Anteil ergeben hätten. Im Rahmen des (entsprechend anwendbaren) § 296 I Satz 1 Halbs. 2 InsO ist es Aufgabe des Schuldners, weitere abzusetzende (z.B. betriebliche) Ausgaben darzulegen.

AG Oldenburg, Beschl. v. 27.04.2015 - 33 IN 56/08, ZVI 2015, 355

Sinn und Zweck der Auskunftspflicht zu den Obliegenheiten nach § 296 II Satz 2 InsO mit der Folge der Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen nach § 296 II Satz 3 InsO im Falle der Verletzung dieser Aufklärungspflicht ist es, vom Schuldner jene für das Versagungsverfahren relevanten Informationen zu erhalten, die ausschließlich in seiner Sphäre liegen und die nur er geben und für die offenkundig die Beweislast nicht beim Gläubiger liegen kann. Der Vortrag zur genauen Qualifikation als Lkw-Fahrer ist nur dem Schuldner selbst möglich.

LG Hamburg, Beschl. v. 27.06.2012 - 326 T 51/12

1. Die "aktive Auskunftspflicht" des Versagungsgrundes nach § 290 I Nr. 5 InsO ist vorsätzlich auch dann verletzt, wenn der Schuldner die Belehrungen bei Verfahrensbeginn zur Meldepflicht jeglicher Erwerbstätigkeit ignoriert, über zwei Jahre lang eine Erwerbstätigkeit nicht meldet und danach mit freiwilligen Rückzahlungen die nicht abgeführte Summe nur teilweise tilgt.
2. Die "Heilungsrechtsprechung" des BGH findet nur dann Anwendung, wenn eine Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen nach Aufdeckung noch rechtzeitig abgewendet werden kann.

BGH, Beschl. v. 14.02.2013 - IX ZB 13/11

Das Insolvenzgericht kann im Rahmen von § 4b II Satz 3 InsO in Verbindung mit § 120 IV Satz 2 ZPO, § 4c Nr. 1 Fall 2 InsO Fragen an den Schuldner stellen, die vom Insolvenzverwalter oder Treuhänder angeregt werden. Ebenso kann es dem Schuldner aufgeben, die Antworten direkt an den Treuhänder oder Insolvenzverwalter weiterzuleiten.

Unvollständige Angaben, das heißt solche Angaben, die im Rahmen einer den Schein der Vollständigkeit erweckenden Erklärung zwar richtig sind, durch Weglassen wesentlicher Umstände aber ein falsches Gesamtbild vermitteln, sind als unrichtige Angaben nach § 4c Nr. 1 Fall 1 InsO zu qualifizieren (BGH, Beschl. v. 08.01.2009 - IX ZB 167/08, ZInsO 2009, 297 Rn. 6, 7).

Umgekehrt folgt daraus, dass erkennbar unvollständige Angaben nicht unter diese Alternative fallen, sondern unter § 4c Nr. 1 Fall 2 InsO.

BGH, Beschl. v. 31.07.2013 . IX ZA 37/12

Führt der Schuldner den an ihn ausgekehrten pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens während des Insolvenzverfahrens nicht an den Insolvenzverwalter ab, kann der Versagungsgrund der Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorliegen

LG Würzburg, Beschl. v. 27.03.2015 - 3 T 528/15,

Gibt der Schuldner ein unrichtiges Vermögensverzeichnis ab, verletzt er damit seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 290 I Nr. 5 InsO. Für die Verwirklichung des § 290 I Nr. 5 InsO ist nicht erforderlich, dass der Insolvenzverwalter die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu Insolvenzmasse gem. § 36 IV InsO feststellen lässt.

### **3. Erwerbsobliegenheit § 290 I Nr. 7 InsO**

AG Göttingen, Beschl. v. 25.01.2013 - 74 IN 148/09

1. Für die Darlegung eines Obliegenheitsverstoßes gem. § 295 II InsO genügt die Bezugnahme auf eine die individuellen Verhältnisse des Schuldners berücksichtigende Gehaltstabelle.
2. Ein Verschulden gem. § 296 I S. 1 InsO liegt jedenfalls vor, wenn ein selbstständig tätiger Schuldner auch nach Belehrung durch den Treuhänder über die jährliche Abführungspflicht keine Zahlungen leistet.

LG Oldenburg, Beschl. v. 18.05.2016 - 17 T 412/16, ZInsO 2016, 2049

Mit der unentgeltlichen Vollzeittätigkeit als Schuhmachermeister im Betrieb seiner Ehefrau übt der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit aus. Insoweit ist nicht lediglich auf die Art der Tätigkeit abzustellen, sondern auch auf die Angemessenheit der Vergütung der Tätigkeit.

LG Hamburg, Beschl. v. 26.02.2016 - 326 T 61/15, BeckRS 2016, 09273

1. Der Schuldner bemüht sich nur dann ausreichend um eine angemessene Erwerbstätigkeit, wenn er bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist und laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern hält und sich zusätzlich selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bewirbt, was zwei bis drei Bewerbungen in der Woche erfordert.
2. Um seine Bemühungen nachzuweisen, ist der Schuldner verpflichtet, entsprechende Belege und Daten zu sichern, wozu auch Notizen über telefonische Bewerbungsgespräche gehören (Leitsätze der Redaktion)

LG Hamburg, Beschl. v. 11.07.2016 - 332 S 13/16, ZInsO 2016, 2048

Gibt der Insolvenzverwalter/Treuhänder dem Schuldner die Möglichkeit, durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, so hat er gleichwohl durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass nach Ablauf der Abtretungsfrist erlangter Neuerwerb gesichert, von ihm treuhänderisch verwaltet und für den Fall der Gewährung von Restschuldbefreiung an den Schuldner abgeführt wird.

AG Göttingen, Beschl. v. 17.06.2015 - 71 IN 51/10, NZI 2016, 174

1. Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann bis zur Rechtskraft der Versagungsentscheidung zurückgenommen werden (BGH, NZI 2010, 780).
2. Nicht nur die Versagungsentscheidung, sondern auch eine Aufhebung der Stundung gem. § 4c Nr. 5 InsO wird damit regelmäßig wirkungslos.
3. Die Verfahrenskosten hat der Schuldner zu tragen (§ 4 InsO iVm. § 269 III 2, Hs. 2 Alt. 2 ZPO).

BGH, Beschl. v. 10.09.2015 - IX ZB 9/15

Nach § 290 I InsO in der bis zum 01.07.2014 geltenden Fassung ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im hier schriftlich abgehaltenen Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und ein Versagungsgrund vorliegt. Wer Insolvenzgläubiger in diesem Sinne ist, regelt die Vorschrift nicht näher. Der Bundesgerichtshof hat nach Erlass der angefochtenen Beschlüsse entschieden, dass Versagungsanträge alle Gläubiger stellen können, die Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben, auch wenn die angemeldete Forderung bestritten worden ist. Die Prüfung der Antragsbefugnis durch das Insolvenzgericht erstreckt sich nur auf die formale Gläubigerstellung und nicht auf die materielle Berechtigung. Dies gilt auch für bestrittene Forderungen. Es gibt keinen Grund, die zur Stellung eines Versagungsantrags berechtigende formale Gläubigerstellung in diesem Fall von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen (BGH, Beschl. v. 12.03.2015 - IX ZB 85/13, NZI 2015, 516 Rn. 9 ff).

#### **4. Erbschaft des Schuldners**

Von entscheidender Bedeutung ist, ob der Erbfall während dem Insolvenzverfahren oder der Wohlverhaltensphase eintritt. Im Insolvenzverfahren gehört das Erbe gem. § 35 InsO zur Insolvenzmasse.

Befindet sich ein Erbe im Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft in einem Insolvenzverfahren, so gehört diese gem. § 35 InsO zur Insolvenzmasse. In der Wohlverhaltensperiode ist der Schuldner gem. § 295 I Ziff. 2 InsO verpflichtet, die Hälfte des Wertes des Vermögens an den Treuhänder herauszugeben. In beiden Fällen hat der Schuldner gemäß der Rechtsprechung des BGH die Möglichkeit das Erbe auszuschlagen, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.

BGH, Beschl. v. 10.01.2013 - IX ZB 163/11

- a) Der Schuldner, der während der Laufzeit der Abtretungserklärung Vermögen von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein späteres Erbrecht erwirbt, hat seine Obliegenheit zur Herausgabe der Hälfte des Wertes durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrages zu erfüllen.
- b) Die Obliegenheit, die Hälfte des Wertes des erworbenen Vermögens an den Treuhänder herauszugeben, kann auch dann nicht durch Übertragung eines Anteils am Nachlass erfüllt werden, wenn der Schuldner Mitglied einer Erbengemeinschaft geworden ist.
- c) Setzt die Erfüllung der Obliegenheit zur Herausgabe des hälftigen Wertes des erworbenen Vermögens die Versilberung des Nachlasses voraus, ist dem Schuldner vor der Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung Gelegenheit zu geben, diese zu betreiben.
- d) Über den Antrag auf Restschuldbefreiung sowie über etwaige Versagungsanträge kann so lange nicht entschieden werden, wie der Schuldner ausreichende Bemühungen um die Verwertung des Nachlasses nachvollziehbar darlegt und gegebenenfalls beweist.

LSG NRW, Urteil v. 06.08.2012 - L 19 AS 771/12

1. Von der Regelung des § 295 I Nr. 2 InsO erfasst ist eine Erbschaft dann, wenn sie zivilrechtlich in der Wohlverhaltensphase anfällt.

2. Dem Schuldner steht im Fall einer Erbschaft ein Gestaltungsspielraum zu. Er kann die Erbschaft insolvenzrechtlich - und damit nach Einschätzung des Senats auch grundsicherungsrechtlich - ausschlagen oder sie annehmen. Nimmt er sie an, so steht ihm tatsächlich aber die Erbschaft in Höhe seines vollen Anteils zu und trifft ihn die Pflicht, diese zur Sicherung des Lebensunterhalts und nicht zur Schuldentilgung zu verwenden.

AG Hamburg, Beschl. v. 26.10.2016 - 68g IK 115/09, ZVI 2017, 126

Die Insolvenzordnung enthält keine Vorschriften darüber, wie zu verfahren ist, wenn der Schuldner während der Abtretungsfrist Vermögen von Todes wegen erwirbt, die Herausgabe des hälftigen Wertes aber von der Verwertung des Nachlasses abhängig ist, die bis zum Ende der Abtretungsfrist nicht abgeschlossen werden kann. Das Recht ist hier zweckentsprechend fortzubilden. Das Insolvenzgericht hat in einem solchen Fall die Entscheidung über die Erteilung bzw. Versagung der Restschuldbefreiung aufzuschieben, wenn und solange der Schuldner nachvollziehbar darlegt und in geeigneter Weise nachweist, dass er die Verwertung des Nachlasses betreibt, aber noch nicht zu Ende gebracht hat (BGH ZVI 2013, 114).

2. Das Gericht sieht es als angemessen an, wenn der Schuldner alle drei Monate über den Stand der noch andauernden Nachlassverwertung berichtet, um seiner Darlegungspflicht zu genügen. Die erste Mitteilung hat grundsätzlich unmittelbar nach dem Ende der Abtretungsfrist zu erfolgen. Aufgrund der erst jetzt erfolgten Konkretisierung der Darlegungsobliegenheit muss der Schuldner erstmalig spätestens drei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses über den Verwertungsprozess informieren. Andernfalls droht ihm die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (§ 296 II Satz 3 InsO).

3. Der Schuldner hat die Darlegungsobliegenheit in analoger Anwendung von § 295 I Nr. 3 Var. 1 InsO sowohl gegenüber dem Insolvenzgericht als auch gegenüber dem Treuhänder zu erfüllen.

4. Das Amt des Treuhänders im Verfahren zur Restschuldbefreiung endet erst, wenn der Treuhänder seine gesetzlichen Aufgaben vollständig erfüllt hat (AG Duisburg NZI 2010, 532). Zu den gesetzlichen Aufgaben gehört es, den nach dem Ende der Abtretungsfrist erzielten hälftigen Erlös aus der Erbschaft an die Gläubiger zu verteilen.

5. Die Anhörung nach § 300 I Satz 1 InsO erfolgt im Fall der Nachlassverwertung nach dem Ende der Abtretungsfrist, wenn die Verwertung entweder abgeschlossen ist oder der Schuldner seine Darlegungs- und Nachweisobliegenheit verletzt hat. Damit geht einher, dass die Gläubiger einen Versagungsantrag bis zu dieser gerichtlichen Anhörung stellen können.

## **5 . Pfändbares Gehalt**

§ 287 b InsO sowie § 295 InsO verpflichten den Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Schon beim Insolvenzantrag tritt der Schuldner seine pfändbaren Gehaltsansprüche an den Treuhänder für die Dauer von 6 Jahren ab. Bei der Berechnung des pfändbaren Gehaltsanteiles finden die Vorschriften der §§ 850 ff ZPO Anwendung.

BGH, Beschluss vom 19.10.2017 - IX ZB 100/16 (LG Braunschweig), BeckRS 2017, 129850

Der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist. (Leitsatz des Gerichts)

LG Münster, Beschl. v. 29.11.2016 - 5 T 758/16,

1. Nach den allgemeinen Vorschriften ist das Eigengeld des Schuldners nicht diesem zu belassen, sondern pfänd- und damit abtretbar. Die Vorschriften über den Pfändungsschutz finden auf das Eigengeld – auch in der Insolvenz – keine Anwendung.
2. Die Strafhaft stellt keine besondere Härte iSd § 765a ZPO dar. Denn sie ist die gesetzliche Folge des vorangegangenen kriminellen Verhaltens des Schuldners und im Restschuldbefreiungsverfahren nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

AG Münster, Beschl. v. 07.02.2017 - 73 IK 105/10,

Bei der Gewährung von Pfändungsschutz im Rahmen des § 850i ZPO ist dem arbeitslosen und für die Zukunft voraussichtlich von teilweiser oder voller Erwerbsminderung betroffenen Schuldner das Guthaben aus der Abfindungszahlung vollumfänglich pfandfrei zu belassen, wenn absehbar ist, dass der Schuldner ansonsten durch den Bezug von SGB-II-Leistungen der Allgemeinheit zur Last fallen würde.

OLG München, Urteil vom 30.11.2017 - 23 U 1226/17, BeckRS 2017, 133754

Für die Ausnahme einer Forderung von der Restschuldbefreiung ist nicht Voraussetzung, dass der Rechtsgrund der vorsätzlichen unerlaubten Handlung rechtskräftig festgestellt oder der insoweit eingelegte Widerspruch des Insolvenzschuldners beseitigt worden ist. (Leitsatz der Redaktion)